

Betreffendes Gerichtsurteil

- Landesarbeitsgericht Hamm, Az. 11 Sa 74/12, 29.11.2012
- Zweite Instanz nach Arbeitsgericht Münster, Az. 4 Ca 784/11, 29.09.2011, Klägerin hatte Berufung eingelegt
- Entgeltanspruch einer Psychotherapeutin in Ausbildung (PiA) für ihre Tätigkeit im praktischen Jahr in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
- Rechtsfolge: 12x 1.000 Euro als übliche Vergütung ist zzgl. Zinsen nachzuzahlen

Urteilsbegründung

Allgemeines zur Vergütung

- Eine Vergütung gilt als „stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist“ (§ 612 Abs. 1 BGB); wenn keine „taxmäßige Vergütung“ vereinbart wurde, ist die „übliche Vergütung“ als vereinbart anzusehen (§ 612 Abs. 2 BGB)
- Ein unentgeltliches Tätigkeitwerden ist „sittenwidrig und rechtsunwirksam“, wenn „im praktischen Klinikjahr in erheblichem Umfang eigenständige und für das beklagte Klinikum wirtschaftlich verwertbare Leistungen erbracht“ werden, „für die das Klinikum ansonsten bezahlte Arbeitskraft eines Psychotherapeuten oder Psychologen hätte einsetzen müssen“

Besonderes zur Vergütung von PiA

- Frage, ob die Psychotherapeutin in Ausbildung (PiA) für ihre praktische Tätigkeit von mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 PsychTh-APrV (sog. Klinikjahr) ein Entgelt beanspruchen kann, ist weder in der Ausbildungsverordnung noch in dem zugrunde liegenden PsychThG noch in anderen Gesetzen geregelt.
- Ein vertraglich nicht abdingbarer Vergütungsanspruch ist in §§ 17, 25 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Absolventen der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf geregelt. Entsprechendes gilt gemäß §§ 26, 25 BBiG für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung i.S.d. BBiG handelt. BBiG findet aber keine Anwendung auf Ausbildungen nach dem PsychThG.
- **ABER:** Die praktische Tätigkeit ist anders als die in der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene zwölfmonatige praktische Ausbildung angehender Ärzte in Krankenanstalten nicht Teil des Studiums;

Zur Höhe der Vergütung

- Laut Gericht stellt 1.000,-€ (pro Monat) eine angemessene Vergütung dar, die die übliche Vergütung im Sinne des § 612 Abs. 2 BGB auf jeden Fall nicht übersteigt (Tarifentgelt für eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin beträgt nach Entgeltgruppe S 17 TVöD / VKA, gültig ab 01.11.2009, 2.700,00 für die Stufe 1 und 4.135,00 € für die höchste Stufe 6. Für das Arbeitspensum in der Größenordnung von 40 % einer vollschichtigen Psychotherapeutentätigkeit ist ein Entgelt von 1.000,- € adäquat).
- tarifvertragliche Verfallfristen stehen dem Erfolg der Klage nicht entgegen; es existiert keine vertragliche Vereinbarung der Parteien, dass ein Tarifvertrag Anwendung findet.
- Da die Klageforderung auf 1.000,00 € beschränkt ist, bedurfte es keiner Entscheidung, ob auch ein höheres Entgelt gerechtfertigt sein könnte (§ 308 Abs. 2 ZPO).
- Da auch eine ausgebildete Psychotherapeutin in die Abläufe der Station einzuarbeiten gewesen wäre, erscheint eine abgesenkte Vergütung für die Zeit bis zur Übernahme der ersten eigenständigen Testungen und bis zur Übernahme des ersten Patienten in die Einzeltherapie nicht angezeigt.

Zur Sittenwidrigkeit der praktischen Tätigkeit

- Da die Kollegin während der praktischen Tätigkeit in einem solchen Umfang zu wirtschaftlich verwertbaren eigenständigen Arbeitsleistungen herangezogen worden, dass die vereinbarte Unentgeltlichkeit sich als sittenwidrig erweist (§ 138 BGB).
- Sittenwidrigkeit liegt vor, wenn die PiA im Rahmen eines Praktikantenvertrags auf Weisung des Arbeitgebers über einen längeren Zeitraum Leistungen erbringt, die nicht vorrangig ihrer Aus- und Fortbildung dienen, sondern ganz überwiegend im betrieblichen Interesse liegen. Überwiegt der Ausbildungszweck nicht deutlich die für den Betrieb erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse, ist die Vereinbarung einer Unentgeltlichkeit der Tätigkeit sittenwidrig.
- Dem steht nicht entgegen, dass die Parteien unstreitig zu Beginn der praktischen Tätigkeit übereinstimmten, dass die Klägerin unentgeltlich tätig werden solle.

Tatsachenfeststellung nach durchgeführter Beweisaufnahme

- Laut Gericht war die Kollegin an vier ganzen Tagen im Klinikum tätig (a),
- dabei regelmäßig in der Größenordnung von zwei Tagesarbeitspensen in der Woche Testungen (b) und therapeutische Tätigkeiten (d)
- eigenständig und wirtschaftlich für das Klinikum verwertbar erledigt hat, demgegenüber nur in einem zeitlich deutlich untergeordneten Umfang spezifische Ausbildung für diese Tätigkeiten durch das Klinikum erfahren hat (c, e)
- und während der übrigen Zeit erlebend und mitteilend in den fachlichen Diskurs und die sonstigen Abläufe der Station aktiv und passiv eingebunden war, nicht anders als die übrigen Mitarbeiter auch (f).
- Schließlich ist die Kammer überzeugt, dass die Arbeitsleistung der Klägerin zur Aufgabenerledigung auf der Station so erforderlich war, dass darauf hingewirkt wurde, dass sie nur dann Urlaub nahm, wenn die beiden anderen Therapeutinnen vor Ort waren (g)

Richterliche Gesamtbewertung der Tatsachen

Die **Gesamtbewertung** zeigt, dass es sittenwidrig ist, dass das beklagte Klinikum der Klägerin keinerlei Entgelt zukommen ließ für ihren durchaus beachtlichen produktiven Arbeitsbeitrag zur Aufgabenerledigung in der Institutsambulanz und auf der Station - eine Aufgabenerledigung, für die das beklagte Klinikum ansonsten bezahlte Arbeitskraft eines Psychotherapeuten oder Psychologen hätte einsetzen müssen.

Hätte die Tätigkeit der Klägerin nur in den hier unter (e) behandelten Tätigkeiten bestanden, wäre zwar eine Sittenwidrigkeit der Unentgeltlichkeit nicht zu bejahen. Andererseits beinhaltet dieser Tätigkeitsbereich zu (e) keinen besonderen Aufwand für das Klinikum, der die aus der eigenständigen Tätigkeit der Klägerin bei Testungen (b) und Einzeltherapien (d) gezogenen wirtschaftlichen Vorteile kompensiert („negativ ausgleicht“).

Wichtige Hinweise für Verfahren / Diskussionen

In der vorliegenden Urteilsbegründung kommen zwei Arten von wirtschaftlicher Verwertbarkeit zum Tragen:

1. Testdiagnostik: Die von der PiA durchgeführten Leistungen, wurden nachweislich direkt mit der Krankenkasse im Rahmen der Ambulanz abgerechnet.
2. Einzel-/Gruppentherapie: Leistungen für welche sonst ein festangestellter Psychotherapeuten/Psychologe hätte eingesetzt werden müssen.

Laut Gericht handelt es sich im vorliegenden Fall „um ein „Nehmen und Geben“ ohne spezifisch veranschlagbaren Ausbildungsaufwand des beklagten Klinikums.“

Mangelnde Supervision und Anleitung

Die Kammer ist weiter überzeugt, dass eine Ausbildung der Klägerin durch spezielle Supervisionsstunden für PiA entgegen der Behauptung des Klinikums deutlich seltener als alle 14 Tage stattfand.[...] Weitere spezifische Ausbildungsaktivitäten können nach dem unterbreiteten Sachverhalt nicht festgestellt werden

Hinweis: Über dem Umfang einer angemessenen Anleitung und Supervision trifft das Gericht keine Aussage, sondern stellt lediglich fest, dass die im vorliegenden Fall angebotene Supervision keinen besonderen Aufwand für das Klinikum darstellt. Wichtig ist dabei jedoch auch, dass normale Fallvorstellungen und Teamsitzungen nicht als besonderer Aufwand gewertet werden.

Hilfreiche Beweismittel:

- Abrechnungsbögen der Testdiagnostik
- Anonymisierte Berichte (12 Wochenberichte, in denen PiA als „Psychotherapeut/in“ geführt wird)
- Urlaubsformulare
- Konkrete Angaben zu behandelten Patienten und entsprechenden Zeiträumen
- Kalenderauszug zur näheren Aufschlüsselung zweier Arbeitswochen
- Verweis auf Dokumentation im klinikeigenen Computersystem
- Verweis auf eigenen Arbeitsplan
- Zeugen (für PiA-Supervisionsumfang, Testdiagnostik, Berichtsverfassen)!!!

Hinweis:

Einer selbst betroffenen PiA (Zeugin) wurde „nachvollziehbar eine besondere Wahrnehmungsintensität“ zugesprochen. Sie hatte damit (im vorliegenden Fall) eine höhere Überzeugungskraft als andere Berufsgruppen (z.B. Oberärztin!) in Bezug auf den Umfang der Supervision.

Einschätzung der PiA-Vertretung im VPP/BDP

Durch das Urteil wurde deutlich, dass gerade in Kliniken, in denen PiA vergleichbar tätig sind und keine Entlohnung erhalten Rechtsmittel eine gute Aussicht auf Erfolg haben können und weiterverfolgt werden sollten, sofern diese Kliniken weiterhin nicht Gesprächsbereit bleiben! Darüber hinaus wird anhand des Urteils auch deutlich, dass es weiterhin dringenden Handlungsbedarf von Seiten der Kliniken, des Berufsstandes und der Politik gibt. Dieser könnte kurz- und mittelfristig durch einheitliche Verträge und angemessene inhaltliche Rahmenbedingungen für die Durchführung der praktischen Tätigkeit (z.B. auch in Form eines TV Prakt.) und mittel- bis langfristig durch eine Reform der Psychotherapeutenausbildung mit einer eindeutigen rechtlichen Grundlage und Abschaffung des juristischen Graubereiches umgesetzt werden.

Kontakt:

PiA-Vertretung im VPP/BDP
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

E-Mail: pia@vpp.org
www.vpp-pia.de